

Arbeitsstunden-Ordnung

Präambel:

Zur Ausübung des Rudersportes ist es notwendig, dass das Bootshausgelände, das Bootshaus und die Boote sowie das Bootszubehör von allen Mitgliedern in Ordnung gehalten werden.

1. Der Vorstand legt regelmäßig einen Aufgabenpool fest.
2. Die Leistung von Arbeitsstunden ist für alle aktiven Mitglieder vom 14. Lebensjahr an verbindlich.
3. Fördernde Mitglieder sind von der Leistung befreit.
4. Der Stundensatz beträgt 1 Arbeitsstunde pro Monat.
5. Die Leistungen werden im Computer unter dem Punkt „Vereinsarbeit“ erfasst.
6. Alle Mitglieder, die ihre Leistung nicht erbracht haben, müssen diese durch Bezahlung mit einem Stundensatz, der dem derzeitigen Mindestlohn entspricht begleichen. Die Summe wird auf den vollen Euro aufgerundet.
7. Die Arbeitsstunden sind am Objekt und bei der Instandhaltung des Bootsparkes zu leisten.
8. Die Abrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres durch Wanderruderwart/Hauswart.
9. Offizielle Arbeitseinsätze werden vom Vorstand organisiert und rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei sind mindestens 2 Termine pro Jahr verbindlich festzulegen.
10. Arbeiten können auch selbstständig ausgeführt werden. Die Aufträge vergibt der Bootswart/Hauswart.
11. Eigeninitiative aller unserer Mitglieder ist ausdrücklich erwünscht.

Alle älteren Arbeitsstunden-Ordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2018